

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

1. Anlass und Zielsetzung

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen zum 1. Januar 2011 die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) von Risikostraf Tätern eingeführt (§ 68 b Absatz 1 S. 1 Nr. 12 StGB). Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung kann insbesondere bei deren Entlassung aus dem Strafvollzug bzw. der Sicherungsverwahrung durch die Strafvollstreckungskammern des Landgerichts angeordnet werden.

Es handelt sich um ein Instrument, das Maßnahmen der Führungsaufsicht (§ 68 StGB) sowie der polizeilichen Gefahrenabwehr sinnvoll ergänzt und mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern weiter verbessert wird. Eine geschlossene Unterbringung kann damit allerdings nicht ersetzt werden. Die gesetzlichen Regelungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ermöglichen keine dauerhafte Überwachung des Probanden in Echtzeit. Vielmehr darf der Aufenthaltsort des Probanden grundsätzlich nur elektronisch erfasst und für zwei Monate gespeichert werden. Durch die aus der Speicherung resultierende Entdeckungsgefahr soll der Proband von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Lediglich Verstöße gegen bestimmte gerichtliche Weisungen dürfen in Echtzeit gemeldet werden. Eine Meldung kann zum Beispiel erfolgen, wenn sich der Proband in eine ausgewiesene Verbotszone bewegt (z.B. Wohnort eines gefährdeten Opfers). In diesem Fall wäre eine Überwachung des Probanden in Echtzeit möglich.

Für die elektronische Aufenthaltsüberwachung kommen insbesondere Straftäter in Betracht, die nach der vollständigen Verbüßung einer dreijährigen Haftstrafe wegen einer

Sexual- oder Gewaltstraftat entlassen werden (§ 68 b Absatz 1 S. 3 StGB). Dabei wird von einem Personenkreis in Hamburg von circa 20 Personen jährlich ausgegangen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen ist ein neues System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu entwickeln.

2. Lösung

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll länderübergreifend umgesetzt werden. Dazu legt der Senat

- die vom Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung unterzeichnete „Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)“ und
- den „Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder“ vor.

Die „Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)“ regelt die länderübergreifende technische Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Für die Einzelheiten verweist die Verwaltungsvereinbarung auf eine Leistungsbeschreibung. Die technische Umsetzung erfolgt zentral über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Sie arbeitet mit dem Technologieanbieter Elmotech Ltd. zusammen. Hessen hat bereits seit mehr als 10 Jahren Erfahrungen mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und dem Anbieter Elmotech Ltd. im Rahmen der Bewährungsaufsicht gesammelt. Die Technik soll flächendeckend voraussichtlich zum 1. Januar 2012 einsatzbereit sein. Sie wird den Ländern von der HZD zur Verfügung gestellt.

Zur Ortung wird dem Probanden ein Trackinggerät an den Fuß angelegt (sog. „Fußfessel“). Es hat die Form und Größe einer überdimensionierten Sportuhr und kann nicht abgelegt werden. Ein Durchtrennen des Fußbandes wird direkt gemeldet. Das Trackinggerät kann unter der Kleidung leicht verborgen werden. Der Proband wird dadurch grundsätzlich nicht in seinen Aktivitäten eingeschränkt. Das Gerät ist robust und verbietet auch keine sportlichen Aktivitäten. Es kann zum Beispiel auch zum Schwimmen getragen werden. Der Akku des Trackinggerätes ist im Standardbetrieb derzeit täglich 2 Stunden aufzuladen. Dazu ist das Trackinggerät wie ein Mobilfunkgerät an die Stromversorgung anzuschließen. Die Verbindung erfolgt jedoch am Trackinggerät über einen Magneten, so dass das Gerät sich einfacher von der Stromversorgung lösen lässt und problemlos zum Beispiel während des Schlafens aufgeladen werden kann. Eine niedrige Akkuleistung wird dem Probanden rechtzeitig durch Vibration oder durch ein Blinken einer LED signalisiert.

Die Ortung des Probanden/Trackinggerätes erfolgt kombiniert über das Global Positioning System (GPS) und das Mobilfunknetz. Sollte eine Standortbestimmung durch GPS nicht möglich sein (z.B. innerhalb eines Gebäudes), erfolgt diese über die Mobilfunkzelle, in der sich der Proband aufhält. Damit soll ein Abdeckungsgrad von mehr als 99,5% erreicht werden. Sollte der Kontakt zum Probanden trotzdem verloren gehen, wird dies direkt gemeldet. Der Aufenthaltsort des Probanden wird in regelmäßigen Abständen gespeichert und der HZD automatisiert mitgeteilt. Die Zeitabstände der Speicherung und Übertragung sind veränderbar. Eine langsamere Taktung verlängert die Akkulaufzeit. Die Übertragung der Standortdaten des Probanden an die HZD erfolgt verschlüsselt über das Mobilfunknetz. Bei der HZD werden die eingehenden Standortdaten für zwei Monate gespeichert und anschließend gelöscht. Der Bewegungsverlauf des Probanden kann im Falle einer Echtzeitüberwachung zum Beispiel im Gefahrenfall auf einer Karte dargestellt werden.

Die am 28. Juni 2011 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung bedarf auf Grund ihrer finanziellen Auswirkungen der Zustimmung der Bürgerschaft.

Der „Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder“ regelt die Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) bei der Hessischen Justiz mit Sitz in Bad Vilbel. Es handelt sich dabei um eine „kleine“ Führungsaufsichtsstelle. Diese filtert die eingehenden Alarmmeldungen und leitet nur relevante Meldungen an die Führungsaufsichtsstellen bzw. die Polizeien in den Ländern weiter. Die Mitarbeiter der rund um die Uhr besetzten Überwachungsstelle können gegebenenfalls zur Klärung der Alarmmeldungen (z.B. Akku entladen) mit dem Probanden Kontakt aufnehmen. Es ist zu erwarten, dass durch eine zentrale Stelle aufgrund der höheren Fallzahlen Sicherheit in Bezug auf die Auswertung bei Fehlalarmen gewonnen wird. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Arbeit der Führungsaufsichtsstelle und der Polizei vor Ort. Da mit dieser Aufgabenwahrnehmung Hoheitsrechte – wenn auch in geringem Umfang – von den Führungsaufsichtsstellen der Länder auf die GÜL übertragen werden, ist der Abschluss eines Staatsvertrags erforderlich. Der Staatsvertrag wurde auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 19. Mai 2011 von Bayern und Hessen und am 29. August 2011 von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen abgeschlossen.

Der am 29. August 2011 erfolgte Beitritt zum Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der Bürgerschaft. Der Senat legt daher der Bürgerschaft neben dem Staatsvertrag und dessen Begründung den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes (Anlage 1) vor.

3. Kosten und haushaltsmäßige Abwicklung

Mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung entstehen für das Haushaltsjahr 2011 bei einer Teilnahme aller Länder einmalige Einrichtungskosten für die technische und organisatorische Anbindung an das in der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingesetzte Rechnersystem, Lizenzierungskosten sowie Umbaukosten in Höhe von insgesamt 12.000 Euro.

Ab 2012 ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

1. Kosten für die technische Überwachung (HZD)

Durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung tritt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Verbund über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei.

Die laufenden Grundkosten des Verbundes werden unter den Ländern nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder verteilt (relativer Königsteiner Schlüssel ohne Bund). Bei einer Teilnahme aller Länder entfallen auf die Freie und Hansestadt Hamburg Kosten in Höhe von rund 30.000 Euro jährlich.

Zusätzlich werden jährlich Verbrauchskosten für jeden Probanden in Höhe von 3.313 Euro sowie Kosten für das Anlegen und Auswechseln der Trackinggeräte vor Ort in Höhe von 393 Euro entstehen. Ausgehend von der Annahme, dass durch die Strafvollstreckungskammern des Landgerichts jährlich für 20 Probanden die elektronische Fußfessel angeordnet und die Weisung durchschnittlich drei Jahre aufrechterhalten wird, ist von folgenden Kosten auszugehen:

2012	2013	ab 2014
75.000 Euro	150.000 Euro	225.000 Euro

2. Kosten für die gemeinsame fachliche Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

Die durch den Beitritt zum Staatsvertrag entstehenden Kosten werden ebenfalls nach dem relativen Königsteiner Schlüssel verteilt und betragen bei einem erwarteten Beitritt aller Länder 20.000 Euro jährlich.

Die zusätzlich benötigten Mittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Wirtschaftsplans des Aufgabenbereichs Gerichte finanziert.

4. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. das nachstehende Gesetz beschließen,
2. den finanziellen Auswirkungen der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zustimmen,
3. den Senat ermächtigen, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bis zum in Kraft treten des Haushaltsplans 2011/2012, die benötigten Haushaltsmittel in Anspruch zu nehmen.

Gesetz
zum Staatsvertrag
über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder
Vom

Artikel 1

Dem am 29. August 2011 erfolgten Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 19. Mai und 29. August 2011 wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für die Freie und Hansestadt Hamburg in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Begründung des Gesetzes
zum Staatsvertrag
über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Zu Artikel 1:

Der Artikel enthält die Zustimmungformel.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Transformationsformel.

Zu Artikel 3:

Der Artikel bestimmt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,
der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz,
das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,
schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

Artikel 1

Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Artikel. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011 Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4

Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6

Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Justizminister

Rainer Stickleberger

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk

Artikel 9

Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittsklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittsklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Hessen:

Der Minister der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Begründung
zum Staatsvertrag
über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

A.
Allgemeines

Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ (BGBl. I 2010, 2300 ff.) hat den Katalog der zulässigen strafbewehrten Weisungen in der Führungsaufsicht erweitert. § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches erlaubt nunmehr, der verurteilten Person aufzugeben, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Diese Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird durch die gleichzeitig in Kraft getretene neue Fassung des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung ergänzt, mit der die Erhebung, Speicherung und Verwendung der registrierten Daten über den Aufenthaltsort geregelt wird.

Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern nach ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Grundlage des § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht. Die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug im Bereich der Führungsaufsicht liegt bei den Ländern; es handelt sich um eine Angelegenheit der Justizverwaltung (Artikel 83 des Grundgesetzes; Artikel 295 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch). Den Ländern obliegt daher, die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und bereit zu halten, damit im Fall einer gerichtlichen Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches der Aufenthaltsort der verurteilten Person überwacht werden kann.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Systemmeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Beeinträchtigungen der Datenerhebung) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Hierzu wird in der Regel eine Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person zur näheren Klärung des Sachverhalts erforderlich sein. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten

Person veranlassen. Diese Bewertung hat unverzüglich nach Eingang der Systemmeldungen zu erfolgen, so dass die Überwachung einen Rund-um-die-Uhr-Schichtbetrieb voraussetzt.

Für diese Aufgaben soll bundesweit eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) eingerichtet werden. Dies ist kostengünstiger und wirtschaftlicher als wenn in jedem einzelnen Bundesland eine Überwachungszentrale mit einer Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft eingerichtet wird. Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat.

Die Tätigkeiten der gemeinsamen Überwachungsstelle – insbesondere die Klärung des Sachverhalts durch Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person, die Bewertung der Situation und die Entscheidung über eine Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen – sind hoheitlicher Art. Um die entsprechenden Befugnisse von der örtlich zuständigen Führungsaufsichtsstelle auf eine länderübergreifend tätige Stelle zu übertragen, bedarf es nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen eines Staatsvertrags.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – auch zu anderen Zwecken, insbesondere bei Außer Vollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der GÜL zusätzlich Aufgaben und Befugnisse übertragen.

B.
Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrags, dass die vertragsschließenden Länder eine gemeinsame Stelle bilden, die mit einzelnen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthalts von Personen betraut wird.

Absatz 2 regelt, als Teil welcher Behörde diese gemeinsame Stelle errichtet wird und welchen Namen sie trägt. Die Gemeinsame IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in eine selbstständige Obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa umgewandelt. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die Aufgaben und Befugnisse, die der GÜL übertragen werden, wenn sie im Rahmen der Überwachung von Weisungen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches tätig wird. Die – insoweit abschließende – Aufzählung der einzelnen Aufgaben und Befugnisse orientiert sich an den Datenverwendungszwecken des § 463 a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Nummer 1 bringt zum Ausdruck, dass die GÜL das sog. fachliche Monitoring durchführt, indem sie die eingehenden Systemmeldungen einer Überprüfung und Bewertung unterzieht. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass sämtliche Systemmeldungen an die zuständigen polizeilichen oder justiziellen Stellen der Länder ungefiltert weitergeleitet werden, auch wenn sich auf einfache Weise klären lässt, dass weder eine Gefahr noch ein Weisungsverstoß gegeben ist.

Nummer 2 stellt klar, dass die GÜL zur Verifizierung einer Systemmeldung und zur weiteren Sachverhaltsklärung mit der verurteilten Person in Kontakt treten und unter anderem sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen darf, wie sie dessen Beendigung bewirken kann. Der GÜL stehen in diesem Zusammenhang jedoch gegenüber der verurteilten Person keine Befugnisse zur Anordnung vollziehbarer Maßnahmen zu. Diese sind der Polizei, den Führungsaufsichtsstellen oder den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten, die von der GÜL zu unterrichten sind (Nummer 3 beziehungsweise Nummer 4).

Nach Nummer 3 bleibt die Entscheidung, einen Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuches) zu stellen, der zuständigen Führungsaufsichtsstelle des jeweiligen Landes vorbehalten. Die Entscheidung muss nicht unverzüglich erfolgen, da etwaige strafprozessuale Maßnahmen auch bereits vor Stellung des Strafantrags zulässig sind (vgl. § 127 Absatz 3, § 130 der Strafprozessordnung).

Während Nummer 4 regelt, dass die GÜL die zuständige Stelle der Polizei verständigt, wenn auf Grund ihrer Bewertung eine Gefahr der dort genannten Art zu besorgen ist, betrifft Nummer 5 die Weitergabe der zur Gefahrenabwehr notwendigen Aufenthaltsdaten an die Polizei. Diese kann in technischer Hinsicht entweder dadurch erfolgen, dass die Länder ihre Polizei mit der Möglichkeit eines Lesezugriffs auf das IT-System der HZD ausstatten, oder dadurch, dass die registrierten Aufenthaltsdaten in die Einsatzleitsysteme der Polizei übernommen werden. Beides gewährleistet, dass die Information über den Aufenthaltsort nicht auf telefonischem Weg von der GÜL an die Polizei weitergegeben werden muss. Ob und in welcher Weise Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden, haben die Polizeibehörden der Länder in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Die in Nummer 6 genannte Datenübermittlung dient allein dem Zweck der Strafverfolgung. Gegebenfalls wird die GÜL die Aufenthaltsdaten der verurteilten Person über die HZD zur Verfügung stellen.

Nummer 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Systemmeldung über einen Weisungsverstoß oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung Anlass geben kann, die bei der verurteilten Person vorhandenen Geräte (sog. Endgeräte) einer Überprüfung zu unterziehen. Möglicherweise liegt ein Funktionsfehler oder eine Manipulation durch die verurteilte Person vor. Hierzu kann die GÜL die erforderlichen Maßnahmen veranlassen, insbesondere die zuständige Stelle

mit einer Kontrolle der Endgeräte vor Ort beauftragen. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung kann die GÜL den Austausch oder eine Neuanschaffung eines Endgeräts oder Endgeräteeils (z.B. Verschlussband) anordnen.

Nummer 8 stellt klar, dass die GÜL auf Fragen der verurteilten Person Auskünfte zum Umgang mit den Endgeräten erteilen kann. Auf diese Weise wird die Akzeptanz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Seiten der verurteilten Person erhöht; zudem kann hierdurch vermieden werden, dass die verurteilte Person sich später bei Weisungsverstößen auf mangelnde Kenntnis im Umgang mit den Endgeräten beruft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt das Verhältnis der GÜL zu den zuständigen Aufsichtsstellen. Die GÜL hat bei ihrem Tätigwerden Vorgaben der Aufsichtsstelle zu beachten; sie ist nicht selbst Aufsichtsstelle, sondern führt lediglich einzelne Aufgaben für diese aus.

Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle (Satz 2 1. Alternative) sind namentlich Regelungen, die sich auf den Umgang mit der verurteilten Person und die Reaktion auf Systemmeldungen beziehen. Es kann sich hierbei sowohl um allgemeine Leitlinien als auch um konkrete Regelungen für den Einzelfall handeln. Da die Strafvollstreckungskammer das Recht hat, der Aufsichtsstelle Anweisungen für ihre Tätigkeit zu erteilen (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuches), und die GÜL ihrerseits den Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle unterliegt, wird ferner klargestellt, dass Anweisungen der Strafvollstreckungskammer auch für die GÜL beachtlich sind (Satz 2 2. Alternative).

Zu Artikel 3

Absatz 1 bildet die rechtliche Grundlage für die Übermittlung von Daten über die verurteilte Person an die GÜL. Die GÜL benötigt entsprechende Daten, um im Fall einer Systemmeldung – im Rahmen der Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle – angemessen entscheiden zu können, welche Maßnahmen veranlasst sind. Hierzu gehören die allgemeinen personenbezogenen Informationen (Name, Wohnort, Alter etc.), Angaben zu bisherigen relevanten Straftaten und früheren Weisungsverstößen und sonstige bedeutsame Hinweise zur Persönlichkeit der verurteilten Person. Diese Daten erhält die GÜL regelmäßig von der Aufsichtsstelle; sie ist aber auch befugt, ergänzend Daten von anderen Stellen unmittelbar anzufordern, soweit dies nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Führungsaufsicht zulässig ist.

Absatz 2 regelt die Befugnis der GÜL, die Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person oder über Beeinträchtigungen der Datenerhebung zu erheben und zu speichern. Die Verwendung und Weitergabe der Daten ist nur zu den in § 463 a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Zwecken zulässig.

In Absatz 3 werden allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen aufgeführt. Sofern externe Dienstleister beispielsweise mit Aufgaben im Zusammenhang mit den Endgeräten (Anlegen, Überprüfen) betraut sind, dürfen diesen nur die personenbezogenen Daten zur Kenntnis gelangen, die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlich sind. Durch das Gebot, eine diskriminierungsfreie Erledigung der Tätigkeiten sicherzustellen, soll vermieden werden, dass Außenstehende darauf aufmerksam werden, dass eine Person einer Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs unterliegt. Dies ist sowohl im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der

verurteilten Person als auch zur Förderung der Resozialisierung geboten.

Absatz 4 stellt klar, dass parallel zum Staatsvertrag von den beteiligten Ländern mit dem Land Hessen eine Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011 durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung geschlossen wird. Die HZD hat die Erfassung der Aufenthaltsdaten anonymisiert (z.B. über einen Schlüssel, der sich aus der Kennung des Bundeslandes, für das die Weisung durchgeführt wird, und einer Probandennummer zusammensetzt) durchzuführen. Eine Zuordnung der Daten zu der verurteilten Person ist dann nur bei der GÜL möglich. Der HZD werden der Name und andere personenbezogene Daten nur ausnahmsweise mitgeteilt, wenn die GÜL im Einzelfall zum Ergebnis kommt, dass die Ermittlung oder Behebung einer technischen Störung eine unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen der HZD und der verurteilten Person erfordert. Zur Klärung technischer Fragen kann die HZD ebenfalls mit Einwilligung der verurteilten Person entsprechende personenbezogene Daten erhalten.

Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit des materiellen Datenschutzrechts und die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht. Die getroffene Regelung entspricht der Stellung der GÜL als Stelle des Landes Hessen.

Zu Artikel 4

Mit Artikel 4 wird den Ländern die Option eingeräumt, die GÜL zu nutzen, auch wenn die Aufenthaltsüberwachung anderen Zwecken als der Überwachung von Führungsaufsichtspersonen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches dient. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit dem Land Hessen als Träger der GÜL, in der insbesondere der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der GÜL zu regeln ist. Ein Zustimmungsvorbehalt für die Länder, die die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht für diese Zwecke einsetzen, ist entbehrlich, da für sie keine zusätzlichen Kosten entstehen (vgl. Artikel 7 Absatz 2).

Die Aufzählung nennt die Anwendungsbereiche, für die gegenwärtig von einzelnen Ländern eine Aufenthaltsüberwachung praktiziert oder erwogen wird. Sie ist nicht abschließend.

Zu Artikel 5

Absatz 1 enthält Mindestanforderungen an die personelle Besetzung der GÜL. Satz 2 soll gewährleisten, dass das Personal über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit straffälligen Personen verfügt. Die Anzahl der weiteren Überwachungsbediensteten wird nach der Zahl der überwachten Personen, der Häufigkeit von Systemmeldungen und dem Zeitaufwand für deren Erledigung zu bemessen sein; sie kann daher nicht fest vorgegeben werden.

Die GÜL wird vom Land Hessen mit Personal besetzt. Dienstherr des bei der GÜL eingesetzten Personals ist das Land Hessen. Dies schließt nicht aus, dass andere Länder dem Land Hessen geeignete Personen im Wege der Versetzung oder der Abordnung zur Verfügung stellen.

In Absatz 2 wird dem Lenkungskreis des Länderverbunds zum Betrieb und zur Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor der Besetzung des Leiters der GÜL ein Anhörungsrecht eingeräumt. Dies erscheint notwendig, da die GÜL hoheitliche Aufgaben auch auf dem Gebiet der anderen beteiligten Länder ausübt. Die Zusammensetzung und die Beschlussfassung im Lenkungskreis ist in der Verwal-

tungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 geregelt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Kreis der vertragsschließenden und der beitretenden Länder mit dem Kreis der am Betriebs- und Nutzungsverbund teilnehmenden Länder deckt.

Weitere Regelungen zur Aufsicht über die GÜL sind entbehrlich, da sich diese aus den allgemeinen Bestimmungen der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa ergibt.

Zu Artikel 6

Das Land Hessen stattet die GÜL nach Satz 1 im notwendigen Umfang mit Sachmitteln aus und stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung. Unterstützendes Personal im Sinne von Satz 2 ist solches, das nicht unmittelbar mit den Überwachungsaufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 befasst ist, beispielsweise Sekretariats-, Registratur- und Reinigungskräfte, Hausmeisterdienste oder IT-Personal (soweit diese Aufgabe nicht von der HZD erledigt wird).

Zu Artikel 7

Die für die Einrichtung und den Betrieb der GÜL anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den Ländern, die den Staatsvertrag schließen oder ihm beitreten, anteilig getragen. Hierzu wird das Verhältnis der Bevölkerungsanteile zugrunde gelegt (relativer Königsteiner Schlüssel). Dieser Abrechnungsmodus ist praktikabler als eine Verteilung der Kosten nach der Anzahl der jeweils überwachten Personen; er entspricht der gängigen Praxis in vergleichbaren Projekten. Zudem bedeutet bereits die Möglichkeit, jederzeit die GÜL mit der Aufenthaltsüberwachung von Personen betrauen zu können, einen Vorteil für das teilnehmende Land.

Absatz 2 stellt sicher, dass Länder, die die GÜL ausschließlich für Aufgaben der Führungsaufsicht nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches nutzen, nicht finanziell belastet werden, wenn infolge weiterer Einsatzzwecke zusätzliches Personal oder zusätzliche Sachausstattung erforderlich werden.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt die Geltungsdauer des Vertrags. Da die Rechtsgrundlage für Weisungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches) zeitlich unbefristet gilt, wird nach Absatz 1 der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und den teilnehmenden Ländern lediglich ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Der Staatsvertrag gilt bei Kündigung durch ein Land zwischen den anderen Ländern weiter; lediglich bei Kündigung durch das Land Hessen tritt der Vertrag insgesamt außer Kraft, da das Land Hessen sonst gezwungen wäre, Einrichtungen ausschließlich für andere Länder zu betreiben (Absatz 2).

Zu Artikel 9

Der Staatsvertrag soll zunächst von vier Ländern geschlossen werden. Alle übrigen Länder können ihm beitreten. Die entsprechende Erklärung ist gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa abzugeben und entfaltet Wirkungen ab dem Datum des Zugangs der Beitrittsklärung oder – falls das Recht des beitretenden Landes ein Ratifikationsverfahren oder eine vergleichbare Zustimmung des Parlaments verlangt – mit Zugang der Anzeige, dass die Ratifikation oder vergleichbare Zustimmung erfolgt ist.

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Beteiligung beitretender Länder an bereits vor dem Beitritt angefallenen Kosten (vgl. Artikel 7): Nach Satz 1 erfolgt die Veranlagung im Fall eines unterjährigen Beitritts für das gesamte laufende Jahr. Bei einem Beitritt innerhalb der ersten vier Jahre wird das Land nach Satz 2 hinsichtlich der einmaligen Einrichtungs- und Ausbaukosten so behandelt, als wenn es bereits von Anfang an teilgenommen hätte. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Investitionen für die Einrichtung und den Ausbau zwar im ersten Jahr bzw. im Jahr der Ausbaumaßnahme anfallen, aber auch in den Folgejahren Nutzen bringen und Grundlage des Betriebs der GÜL sind. Die hierdurch erreich-

ten zusätzlichen Beiträge des jeweils beitretenden Landes reduzieren im Beitrittsjahr die Anteile der anderen Länder an den laufenden Kosten.

Zu Artikel 10

Artikel 10 stellt in Satz 1 klar, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt. Zum Inkrafttreten bestimmt Satz 2, dass der Vertrag Wirkung mit Beginn des Folgemonats entfaltet, nachdem alle vier vertragsschließenden Länder die Ratifikationsurkunden beim Land Hessen hinterlegt haben.

Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

zwischen dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
und

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz Berlin

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

dem Land Saarland,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Saarlands

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Justizministerium

1. Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- 1.1 Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, betreibt in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) ein System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Global Positioning System (GPS). Das System ist eine Aufrüstung des in Hessen seit über zehn Jahren betriebenen Systems einer „Elektronischen Fußfessel“ mit Radio Frequency Technik.

Für den Einsatz dieses Systems in anderen Ländern wird ein Betriebs- und Nutzungsverbund unter Vorsitz des Landes Hessen gegründet, der an den zwischen dem Land Hessen und der HZD vereinbarten Leistungen und der Nutzung der Lizenzen teilnimmt.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein zusätzliches Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

- 1.2 Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird das Land Freie und Hansestadt Hamburg Mitglied im Betriebs- und Nutzungsverbund „Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)“.
- 1.3 Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist im Rahmen des Betriebs- und Nutzungsverbands für folgende Zwecke möglich:
- Zur Umsetzung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB,
 - bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
 - im Rahmen einer Bewährungsweisung,
 - bei Gnadenerweisen,
 - zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
 - zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
 - im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB nicht umfasst sind.
- 1.4 Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann mit einer Kontrolle des Alkoholkonsums kombiniert werden.
- 1.5 Für die Beschaffung der Server-Hard- und Software, der Überwachungsgeräte sowie der Alkoholkontrollgeräte nimmt das Land Hessen die Dienste der HZD in Anspruch. Dasselbe gilt für deren Unterhaltung und für den zentralen Betrieb des Systems. Die HZD trägt dafür Sorge, dass die Länder die Nutzungsrechte erhalten, die für den Betrieb der von der HZD beschafften Geräte notwendig sind.
- 1.6 Die Leistungsbeschreibung (Anlage) ist ergänzender Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

2. Organisation des Verbundes

Der Lenkungskreis entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss über die Pflege und Weiterentwicklung des Systems und über Änderungen hinsichtlich der Organisa-

tion des Betriebs- und Nutzungsverbands. Er setzt sich aus je einem Vertreter der teilnehmenden Länder unter dem Vorsitz des Landes Hessen zusammen. Jedes Land hat eine Stimme. Die HZD nimmt beratend am Lenkungskreis teil. Der Lenkungskreis tagt mindestens einmal jährlich. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

3. Funktionsweise der Aufenthaltsüberwachung und Betrieb

- 3.1 Die HZD setzt zur Überwachung des Aufenthaltsortes 1Track- und 2Trackmodelle ein, soweit diese Funktionalitäten auf dem Markt erhältlich sind. Die Grundausstattung umfasst alle technischen Voraussetzungen für 500 zu überwachende Probanden.

Zusätzlich bietet die HZD die Möglichkeit der Atemalkoholkontrolle an.

Die Überwachungseinheiten (1Track- und 2Trackmodelle) ermöglichen mit hoher Genauigkeit eine zeitnahe Feststellung und Verfolgung des Aufenthaltsorts des Trägers. Es können Gebots- und Verbotszonen festgelegt und überwacht werden. Diese können zusätzlich mit Zeitplänen hinterlegt werden.

1Track-Überwachungseinheit: Eine Sprachkommunikation mit dem Träger kann nicht hergestellt werden. Bei Weisungsverstößen wird der Träger durch Vibrationsalarm und mittels LED-Leuchten informiert.

2Track-Überwachungseinheit: Bei dieser Überwachungseinheit besteht die Möglichkeit, mit dem Träger Sprachkommunikation aufzunehmen.

Atemalkoholkontrolle: Das Alkoholestgerät ermöglicht die Kontrolle des Atemalkohols des Probanden zu unterschiedlichen Zeiten. Durch zusätzlichen Abgleich mit einem Referenzfoto wird sichergestellt, dass eine Manipulation ausgeschlossen ist.

- 3.2 Die HZD betreibt eine technische Überwachungszentrale (7 x 24 Std.), welche die Überwachungsmodalitäten einstellt, ändert, kontrolliert und Ereignismeldungen unverzüglich an die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder oder die jeweilige Länderschnittstelle weiterleitet. Die HZD richtet einen Bereitschaftsdienst zur Sicherstellung der Erreichbarkeit hinsichtlich technischer Beratung ein (7 x 24 Std.).

Soweit keine Weiterleitung an die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder erfolgt, benennen die Mitglieder des Betriebs- und Nutzungsverbands die in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils zuständigen Stellen für die Entgegennahme von Ereignismeldungen. Sie vereinbaren mit dem Land Hessen die Modalitäten über deren Weiterleitung auf der Grundlage von § 463 a Absatz 4 StPO in Abhängigkeit von den jeweiligen technischen Möglichkeiten.

- 3.3 Das Land Hessen ist verantwortlich für die Beschaffung der erforderlichen Hard- und Software einschließlich der Endgeräte unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben.

4. Pflege und Weiterentwicklung

Der Lenkungskreis beschließt einen Pflegeplan. Die Pflege erstreckt sich in erster Linie auf die Durchführung von Änderungen, die durch Novellierung der zu Grunde liegenden Gesetze oder Verwaltungsbestimmungen not-

wendig werden. Sie umfasst zudem Maßnahmen, die Strukturen, Abläufe oder Performance verbessern. Für diese Pflegemaßnahmen sind bis zu einem Jahresbetrag von 10.000 Euro keine Beschlüsse des Lenkungskreises erforderlich. Der Lenkungskreis wird zeitnah informiert.

Weiterentwicklungen sind Maßnahmen, die das Verfahren quantitativ, organisatorisch oder funktional erweitern. Sie bedürfen der Zustimmung des Lenkungskreises.

Das Land Hessen berichtet dem Lenkungskreis nach Abschluss einer Pflege- und Weiterentwicklungsmaßnahme über den entstandenen Aufwand.

5. Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche werden vom Land Hessen gegenüber der HZD geltend gemacht.

6. Kosten

6.1 Die Verteilung der einmaligen Einrichtungskosten und der laufenden Grundkosten für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Umsetzung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB erfolgt nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Pflege und Weiterentwicklung jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel ohne Bund). Den laufenden Grundkosten unterfallen nicht die Kosten für das laufende hessische Projekt „Elektronische Fußfessel“; sie sind vom Land Hessen zu tragen und gesondert auszuweisen.

Einmalige Einrichtungskosten sind die Kosten für die technische und organisatorische Aufrüstung des von der HZD bisher betriebenen Systems einer „Elektronischen Fußfessel“ auf das für die Anforderungen des Betriebs- und Nutzungsverbands abgestimmte System der elektronischen Überwachung mit Global Positioning System (GPS). Laufende Grundkosten sind sämtliche Aufwendungen, die für den zentralen Betrieb des Systems anfallen (Personalkosten für Systempflege, technisches Monitoring und Schulungen, Kosten für Hard- und Software etc.).

6.2 Die Kosten (einmalige Einrichtungskosten und laufende Grundkosten) für den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Zusammenhang mit der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen von Bewährungsweisungen, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB nicht umfasst sind, sowie für Alkoholkontrollen werden nach dem relativen Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt, die die Aufenthaltsüberwachung für die genannten Zwecke in Anspruch nehmen wollen.

6.3 Die Verbrauchskosten für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen (Leasingkosten der Überwachungsgeräte, die Kosten für die SIM-Karten, die Kosten für die Ortung mittels GPS und LBS, Zubehör usw.) und für Alkoholkontrollen sind vom jeweiligen Mitglied des Betriebs- und Nutzungsverbands eigenständig zu tragen. Sie werden jedem Mitglied von der HZD im Auftrag des Landes Hessen monatlich in Rechnung gestellt.

Die für den Vor-Ort-Service (Anlegen, Abnehmen und Betreuen der elektronischen Heim- und Endgeräte vor

Ort) von der HZD in der technischen Überwachungszentrale zu erbringenden Leistungen sind Teil der laufenden Grundkosten. Soweit die HZD vor Ort Leistungen selbst oder durch einen Dienstleister erbringt, sind die hierfür jeweils anfallenden Kosten von dem betreffenden Mitglied des Betriebs- und Nutzungsverbands in voller Höhe eigenständig zu tragen. Sie werden jedem Mitglied von der HZD im Auftrag des Landes Hessen monatlich in Rechnung gestellt.

6.5 Das Land Hessen erhebt bei den Verbundländern zweimal jährlich (Juli und November) Abschläge auf die Kosten nach Nr. 6.1, 6.2 und 6.4 (Satz 1). Die abschließende Rechnungslegung der HZD über die Gesamtkosten erfolgt im Auftrag des Landes Hessen einmal jährlich zusammenfassend nachträglich.

Im vierten Jahr nach der Aufnahme des Betriebs- und Nutzungsverbands ist im Hinblick auf die tatsächliche Inanspruchnahme durch die einzelnen Länder zu überprüfen, ob die Vorgaben zur Verteilung der Kosten sachgerecht sind. Über Form und Inhalt der Evaluation entscheidet der Lenkungskreis. Auf der Grundlage des Ergebnisses entscheiden die vertragsschließenden Länder sodann gegebenenfalls über eine Anpassung der Verteilung der Kosten.

6.6 Die Bindung an diese Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Mittel des jeweiligen Landesgesetzgebers.

7. In-Kraft-Treten und Kündigung

7.1 Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Grundkosten des Gründungsjahrs werden vollständig auf die im Gründungsjahr teilnehmenden Länder verteilt.

7.2 Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Land schriftlich gegenüber dem Land Hessen zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.

8. Beitritt eines Landes nach In-Kraft-Treten

8.1 Tritt diese Verwaltungsvereinbarung im Gründungsjahr nicht mit sämtlichen Bundesländern in Kraft, können nicht beteiligte Länder später beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Land Hessen die übrigen an der Verwaltungsvereinbarung beteiligten Länder.

8.2 Die Regelungen dieser Vereinbarung treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

8.3 Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, hat das Land den Anteil an den einmaligen Einrichtungskosten

sowie an den bisher angefallenen Kosten für einen Ausbau und eine Weiterentwicklung des Systems zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Wiesbaden, den 15. Juli 2011
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration
und Europa

gez. Rudolf Kriszeleit

9. **Anlagen**

- Leistungsbeschreibung,
- Kostenschätzung für den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (HZD).

Hamburg, den 28. Juni 2011
Behörde für Justiz und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg

gez. Jana Schiedek

Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in der Führungsaufsicht

– Stand 22. März 2011 –

Leistungsbeschreibung

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) stellt den am Betriebsverbund teilnehmenden Ländern ein System zur elektronischen Aufenthaltsermittlung und -überwachung von Personen zur Verfügung, das zumindest den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Dabei kann in Absprache mit dem jeweils beteiligten Land zunächst ein Testbetrieb durchgeführt werden.

Technische Anforderungen an das System

Elektronisches Trackinggerät

Zum Einsatz kommen ein- und zweiteilige Trackinggeräte, die den Aufenthaltsort des Probanden elektronisch feststellen und die frei wählbar zumindest im Aktiv- oder im Passivmodus betrieben werden können. Diese Geräte werden von der HZD beschafft, die auch sämtliche weiteren erforderlichen Komponenten, insbesondere Homeunit, SIM-Karten, Anlegewerkzeug, elektronische Schlüssel und Verbrauchsmaterialien, liefert. Die zum Bezug und zum Betrieb erforderlichen Verträge – auch Mobilfunkverträge – werden von der HZD geschlossen.

Die Länder bestimmen eigenverantwortlich die Anzahl der jeweils benötigten Trackinggeräte, wobei die HZD diese spätestens binnen drei Monaten nach Anforderung funktionsfähig bereitstellt, soweit der Hersteller lieferfähig ist. Für Notfälle hält die HZD ein Kontingent an Trackinggeräten von bis zu fünf Prozent der jeweils im Projekt erfassten Probanden bereit.

Technische Überwachungszentrale

Die HZD betreibt eine zentrale Stelle, bei der im 24/7-Betrieb die eingehenden Positionsdaten gespeichert und mit den ortsbezogenen Daten der Gebots- und Verbotszonen verglichen werden. Die Daten werden hierfür in einer Datenbank bereitgehalten und gegen unberechtigte Kenntnisnahme gesichert.

Das System ist in sich selbst sowie insgesamt redundant, gut skalierbar und im Hinblick auf die Anzahl der Probanden und die Zahl der Benutzer den Anforderungen der Praxis anzupassen.

Diese Anpassungen des Systems erfolgen innerhalb von spätestens drei Monaten, soweit der Hersteller lieferfähig ist.

Datenspeicherung

Probanden werden von der HZD nur anonymisiert mit Kennung des Bundeslandes, für das die Weisung durchgeführt wird, und anhand einer Probandennummer erfasst.

Durch die Maßnahme erlangte Daten werden automatisiert verarbeitet und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders gesichert.

Bei einem Zugriff auf die durch die Maßnahme erlangten Daten ist der Zeitpunkt und der Bearbeiter zu protokollieren. Diese Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen.

Es wird zwischen Identifikationsdaten (anonymisierte Daten zum Probanden) und Events (Bewegungsdaten, Verstöße, Beeinträchtigungen der Datenerhebung) unterschieden.

Nach zwei Monaten werden Events automatisiert gelöscht, sofern nicht gegenüber der HZD durch eine berechnigte Stelle in Textform mitgeteilt wird, dass die Daten weiterhin vorgehalten werden sollen.

Die weiteren Einzelheiten werden in einem Löschkonzept geregelt.

Geodaten/Kartenmaterial

Das System muss stets hochwertige Geodaten neuesten Stands verwenden. Dies ist spätestens alle sechs Monate zu prüfen; gegebenenfalls sind die Geodaten zu aktualisieren.

Eine Verbesserung der Qualität des Kartenmaterials wird angestrebt und gegebenenfalls nach näherer Abstimmung im Lenkungskreis durchgeführt.

Monitoring-Software

Die eingesetzte Monitoring-Software muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Möglichkeit der Echtzeitüberwachung mit hoher Taktung im Sekundenbereich, derzeit bei GPS-Ortung 15 Sekunden und bei LBS-Ortung 60 Sekunden.
- Regelmäßige Positionsbestimmung.
- Automatisierte Übertragung der orts- und Probanden-OID-bezogenen Daten an die technische Überwachungszentrale.
- Herstellung eines Kontexts zu den vorhandenen personen- und ortsbezogenen Daten.
- Alarmierung der Überwachungszentrale bei Verstößen.
- Individuell einstellbare Taktung der Datenübermittlung.
- Darstellung der Fortbewegungsgeschwindigkeit des Probanden.
- Kartenmäßige Darstellung des Bewegungsverlaufs des Probanden.
- Wechsel der Betriebsmodi (Aktiv- und Passivmodus).
- Möglichkeit, eventuelle technische Störungen festzustellen.
- Darstellung und Verwaltung der Ge- und Verbotszonen.
- Anzeigen des Ladezustands des Trackinggerätes.

Erhebung des Aufenthaltsortes

Der Aufenthaltsort des Probanden wird außerhalb seiner Wohnung mit Satellitentechnik, die eine möglichst genaue Lokalisierung des Probanden ermöglicht, ermittelt. Derzeit kommt das Global Positioning System (GPS) zum Einsatz. Zusätzlich werden Location Based Services (LBS)-Ortungen durchgeführt. Ab dem 1. Januar 2012 sollen die Geräte zusätzlich über die Funktionalität Assisted Global Positioning System (A-GPS) verfügen.

In der Wohnung des Probanden erfolgt keine GPS-Ortung, soweit der Aufenthalt des Probanden in der Wohnung über eine Homeunit oder die Homeunitfunktion (bei zweiteiligen Trackinggeräten) festgestellt wird.

Signalisierung eines Verstoßes an den Probanden

Verstöße gegen überwachte Weisungen können dem Probanden durch Vibration oder visuell, etwa mittels LED-Anzeige, signalisiert werden.

Kontaktaufnahme zum Probanden

Zudem ist bei der zweiteiligen Gerätevariante eine unmittelbare bidirektionale Sprechverbindung möglich. Eine Kontaktaufnahme zwischen der HZD als technischem Dienstleister und dem Probanden findet grundsätzlich nicht statt. In Einzelfällen ist eine Kontaktaufnahme zwischen der HZD und dem Probanden auf Anordnung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder oder der Länderschnittstelle möglich.

Gebots- und Verbotszonen

Die Gebots- und Verbotszonen werden nach Definition der Länder von der HZD eingepflegt, mit einem gegebenenfalls vorhandenen Zeitplan hinterlegt und soweit erforderlich aktualisiert. Diese Aktualisierung erfolgt bei planbaren Änderungen – die die Regel sein sollen – innerhalb von 24 Stunden und in Eilfällen – die auf Ausnahmefälle beschränkt sind – in zwei Stunden.

Funktionale Anforderungen an das System

Trackinggerät

- Zweifelsfreie Zuordnung des Trackinggerätes zum Probanden.
- Erkennbarkeit des Ladezustandes für den Probanden, etwa visuell, durch Vibration oder akustisches Signal rechtzeitig vor Ende der Akkulaufzeit.
- Energieversorgung bei zweistündiger Aufladung für 24 Stunden, wenn alle drei Minuten Standortdaten gesendet werden.
- Möglichkeit, aus der Ferne, etwa von der technischen Überwachungszentrale aus, die Modi (Aktiv- und Passivmodus) zu ändern sowie im Aktivmodus die Intervalltaktung der Datenübermittlung individuell und temporär zu bestimmen.
- Möglichkeit der bidirektionalen Sprachkommunikation bei zweiteiligen Trackinggeräten.
- Möglichkeit, Zonenverletzungen dem Probanden zu signalisieren, wobei die Art und Weise der Signalisierung den Probanden in der Öffentlichkeit nicht offensichtlich machen sollte.
- Fest definierte Ereignismeldungen (z. B. Verletzung von Ge- bzw. Verbotszonen, Manipulation, technische Störung) müssen sofort an die technische Überwachungszentrale und die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder bzw. an die jeweilige Länderschnittstelle übermittelt werden.
- Ladegerät muss mobil nutzbar sein.
- Unverzögerlicher Austausch von defekten Geräten, wobei die Ersatzgeräte dem Reservepool des jeweiligen Landes entnommen werden und der Geräteaustausch über den Hersteller abgewickelt wird. Der Austausch des Gerätes vor Ort beim Probanden ist hiervon nicht umfasst.

Technische Überwachungszentrale

- Anbindung an ein Mobilfunknetz mit der Fähigkeit, die von allen Probanden insgesamt übermittelten Signale gleichzeitig aufzunehmen und die jeweiligen Positionsdaten, zusammen mit präzisen, systemweit synchronisier-

ten Uhrzeitinformationen, in einer Datenbank zu speichern.

- Integration der Daten in einer aktuellen Geodatenbank mit präzisen und, sobald technisch umsetzbar, hausnummerngenauem Straßenverzeichnis.
- Bereitstellung von Abfragemöglichkeiten für die erforderliche Anzahl von Arbeitsplätzen.
- Automatisierte Bewertung der von den Trackinggeräten übermittelten Positionsdaten unter Berücksichtigung der individuellen Gebots- und Verbotszonen. Signalisierung jeder Übertretung an den Arbeitsplatz des Monitoring-Operators, akustische und visuelle Signalisierung von Ereignismeldungen.
- Entgegennahme von eingehenden Ereignismeldungen im 24/7Betrieb.
- Unverzögerliche Weiterleitung der Ereignismeldungen an die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder bzw. an die jeweilige Länderschnittstelle.
- Möglichkeit, die Ursache der Ereignismeldung zu prüfen.
- Kartendarstellung der orts- und Probanden-OID-bezogenen Daten, insbesondere mit dessen individuellen Gebots- und Verbotszonen.
- Kartendarstellung der Bewegungen des Probanden zur Nachverfolgung auf einem Bildschirm für eine schnelle erste Bewertung der Situation.
- Möglichkeit zur Weiterleitung der relevanten Informationen an die Polizei und/oder Dritte berechnete Personen über eine gesicherte Datenverbindung.
- Möglichkeit, den Passiv- und Aktiv-Modus des Trackinggerätes mittels der Monitoring-Software für jeden Probanden schnellstmöglich manuell zu wechseln.
- Möglichkeit, die Intervalltaktung der jeweiligen Datenübertragung zur Bestimmung des Aufenthaltsorts des Probanden manuell einzustellen, wobei im Falle von Verstößen oder Gefahrensituationen die aktuelle Position unmittelbar festgestellt werden kann. Soweit es die Gefährlichkeit des Probanden oder eine konkrete Situation erfordert, muss eine im Rahmen des technisch Machbaren permanente Übertragung der Positionsdaten in Echtzeit möglich sein.
- Fundiertes Berechtigungskonzept und Betriebskonzept, das die Kommunikationswege und das Zusammenwirken der beteiligten Stellen regelt.
- Löschkonzept für die Ereignisdaten; automatische Löschung derselben nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist, sofern nicht gegenüber der HZD durch eine berechnete Stelle in Textform mitgeteilt wird, dass die Daten weiterhin vorgehalten werden sollen.
- Möglichkeit, die spezifischen Informationen aus der Datenbank auszudrucken oder an berechnete Stellen über eine gesicherte elektronische Datenverbindung weiterzuleiten.
- Zeitnahe Erstellung von Berichten über Weisungsverstöße für die Führungsaufsicht, den Bewährungshelfer und die Staatsanwaltschaft.

Automatische Funktionen

- Auslösung eines Alarms beim Monitoring-Operator in der Überwachungszentrale im Falle einer Zonenverletzung.
- Unverzögerliche Alarmierung und vollständige Information der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder bzw. der jeweiligen Länderschnittstelle im Falle einer Ereignismeldung. Definition der Gebots- und Verbotszonen

- Definition und Speicherung der Gebots- und Verbotszonen in der Überwachungszentrale und im Trackinggerät, z.B. durch GPS-Koordinaten mit definierbarem Radius oder durch Festlegung geometrischer Eckpunkte von Objekten.
- Einfache Änderungen von Gebots- und Verbotszonen ohne hohen Pflegeaufwand.
- Definition und Änderung der Gültigkeit der Gebots- und Verbotszonen für einen wählbaren Zeitraum.
- Speicherung, Konfiguration und Pflege dieser Daten in der Überwachungszentrale.

Organisatorische Anforderungen an das System und dessen Betrieb

Allgemeine organisatorische Anforderungen

- Überwachung über 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche.
- Automatisierte Überwachung, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung der Funktionalität des gesamten Systems (Trackinggerät, Datenkanal über das Mobilfunknetz, zentraler Server etc.).
- Zentrale automatisierte Feststellung von Verstößen, die als Ereignismeldung der technischen Überwachungszentrale mitgeteilt werden.
- Möglichkeit einer Erstbewertung von Ereignismeldungen, insbesondere um festzustellen, ob der Meldung auch eine technische Ursache zugrunde liegen könnte, wobei die fachliche Bewertung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder bzw. durch die jeweilige Länderschnittstelle erfolgt.
- Unmittelbare Darstellung aller zur Bewertung notwendigen Daten auf dem Bildschirm am Arbeitsplatz des Monitoring-Operators in der Überwachungszentrale.
- Unverzögliche Weitergabe der Ereignismeldungen und dazugehöriger Informationen an die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder bzw. an die jeweilige Länderschnittstelle.
- Möglichkeit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle in den Ländern, unmittelbar zur Ereignismeldung vorhandene Informationen zu erhalten (etwa durch Aufschalten oder gesicherte Datenweitergabe).
- Möglichkeit der Pflege der Standard- und Schwellenwerte für die Taktung der Datenübertragung sowie für den Wechsel zwischen dem Aktiv- und Passiv-Modus.

Organisatorische Anforderungen an die Pflege der Daten

- Pflege der Gebots- und Verbotszonen bei Änderungen, z.B. Wohnsitzwechsel oder Reise des Probanden, und soweit erforderlich auch flexibel, etwa bei einem Probanden, der

eine Reisetätigkeit ausübt. Diese Aktualisierung erfolgt bei planbaren Änderungen – die die Regel sein sollen – innerhalb von 24 Stunden und in Eilfällen – die auf Ausnahmefälle beschränkt sind – in zwei Stunden.

Sonstige Dienstleistungen

Zudem erbringt die HZD folgende Dienstleistungen:

- Anforderungsmanagement gegenüber dem Hersteller
Die HZD stimmt Anfragen und Anforderungen der Länder für eine Verbesserung und Fortentwicklung des Systems innerhalb des Verbundes ab und verhandelt mit dem Hersteller.
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Vor-Ort-Service
Das Anlegen, Abnehmen und Betreuen (Reinigen, Kontrollieren und Austauschen) der elektronischen Heim- und Endgeräte vor Ort wird durch einen Client-Operator durchgeführt. Die HZD übernimmt die hierbei in der technischen Überwachungszentrale erforderlichen Tätigkeiten. Insbesondere pflegt sie die Daten (z.B. Probanden-ID, Seriennummern der Heim- und Endgeräte sowie die Mobiltelefonnummer) ein, lädt die Konfiguration auf die Endgeräte, kontrolliert den Empfang von Ereignismeldungen und Positionsdaten in der Monitoringsoftware und aktiviert bzw. deaktiviert dort das Endgerät. Die vor Ort zu leistenden technischen Aufgaben werden von der HZD den Ländern in Zusammenarbeit mit einem bundesweit agierenden externen Dienstleister angeboten.
- Schulungen Die HZD entwickelt ein Ausbildungsprogramm für die Client-Operatoren. Hiernach schult es die Client-Operatoren, weist sie in das System ein und macht sie mit den zu erledigenden Tätigkeiten vertraut. Die HZD fragt regelmäßig die bisherigen Erfahrungen bei den Client-Operatoren mit den Probanden ab und führt auf dieser Grundlage mindestens einmal jährlich eine Aufbauschulung durch.
Zudem schult die HZD das Personal der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder bzw. der Länderschnittstellen im Umgang mit dem eingesetzten System zur Aufenthaltsüberwachung und weist es in dieses ein. In Änderungen dieses Systems, insbesondere der Monitoringsoftware, die für die Arbeit der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder oder der sonstigen Länderschnittstellen von Bedeutung sind, weist sie dessen Personal unverzüglich ein.
In Absprache mit dem jeweiligen Land sind die Schulungen als Multiplikatorenschulungen durchführen.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung
Grundkosten pro Jahr für 24/7 Monitoring (max. 500 Probanden und 100 Benutzer)
 im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Abs. 1.
 Gegenstand des vorliegenden Angebots ist die GPS-Technik (1Track und 2Track) und nicht die Technik für Heimüberwachung (RF-Technik) oder Alkoholüberwachung.
 (alle Kosten netto ohne MwSt oder Einfuhr-USt)

Stand: 23.03.2011

1) Grundkosten pro Jahr für 24/7 Monitoring und max. 500 Probanden			
Kosten	Menge	Einheit	Summe
Interne Personalkosten (Leitung, Organisation, Beratung, Logistik, etc.)	3	Personen (gem. LEV HZD)	385.440 € 3*(73*8*220)
Externe Personalkosten 7/24 Monitoring-Center	12	Tarif "Professional"	554.000 € Angebot
LBS-Ortung (Grundpauschale "Access")	12	Tarif "Professional" (1.400 € pro Monat)	16.800 € hohe Grundpauschale (10.000 Ortungen/Monat inklusive)
LBS-Ortung ("LBS2Web")	12	Tarif "Classic" (99 € pro Monat)	1.188 € niedrige Grundpauschale (100 Ortungen/Monat inklusive)
Backup zur LBS-Ortung			
Infrastrukturkosten			10.000 €
Bevorratungskosten Geräte (5 x 1track, 5 x 2track)	10	4,00 € pro Tag und Gerät	14.500 € Leasingkosten
Bevorratungskosten (SIM-Karten)	10	40 € pro Monat und Karte	4.800 €
Abschreibung Technik	1/5	53.822,56 € (50.776 € + 6%)	10.765 € Angebot ElmoTech
Summe			997.593 €

2) Kosten pro Proband und Monat			
Kosten	Menge	Einheit	Summe
Gerätekosten	30	4,00 pro Tag (netto)	120,00 €
SIM-Karte	1	40 € pro Monat	40,00 €
LBS-Ortung ("Access", weitere Ortungen bei Bedarf)	600	0,12 € (20 Stück pro Tag)	72,00 € Schätzwert
LBS-Ortung ("LBS2Web", weitere Ortungen bei Systemausfall)			bei Systemausfall
Anlegungskosten (wenn von HZD mit externem Dienstleister durchgeführt)		35€ Grundpauschale + 25€/h nach Aufwand	
Summe			232,00 €

noch Anlage 2

3) Einmalige Projekt-Kosten			
Kosten	Menge	Einheit	Summe
Betriebshandbuch für Monitoring-Center	1		10.000 €
Sicherheitskonzept	1	Externe Vergabe	60.000 € für Schutzbedarf hoch
Systemergänzung der bestehenden Software um 2-track und Alcohol	1	30.000 € als Bundle	30.000 €
BSI-Zertifizierung	1		5.000 € Abhängig vom Schutzbedarf
externe Unterstützung im Projekt-/Verfahrensmanagement	1	6 Monate	85.000 €
Weitere Konzeptionskosten (Systemhandbuch, Testdokumentation, Verfahrensbeschreibung, Schulungskonzept, etc.)	1		60.000 € 75 Personentage
Infrastrukturkosten (Test- und Schulungsserver)			5.000 € Angebo Elmotech
Schulungskosten	1	13-tägige Schulung (Personal+Technik)	1.500 € 1 Pers*3Tage*6Std*73€
Summe			256.500 €

	Anteil	Grundkosten/Jahr (Tabelle 1)	Einmalige Kosten (Tabelle 3)
Königsteiner Schlüssel 2011			
Baden-Württemberg	12,81503	127.842 €	32.871 €
Bayern	15,19297	151.564 €	38.970 €
Berlin	5,03822	50.261 €	12.923 €
Brandenburg	3,10452	30.970 €	7.963 €
Bremen	0,93119	9.289 €	2.389 €
Hamburg	2,54537	25.392 €	6.529 €
Hessen	7,22575	72.084 €	18.534 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,08237	20.774 €	5.341 €
Niedersachsen	9,31388	92.915 €	23.890 €
Nordrhein-Westfalen	21,44227	213.907 €	54.999 €
Rheinland-Pfalz	4,81284	48.013 €	12.345 €
Saarland	1,23114	12.282 €	3.158 €
Sachsen	5,16869	51.562 €	13.258 €
Sachsen-Anhalt	2,92874	29.217 €	7.512 €
Schleswig-Holstein	3,37218	33.641 €	8.650 €
Thüringen	2,79484	27.881 €	7.169 €

(Kosten enthalten keine MwSt oder Einfuhr-USt)

Personalkosten für die Mitarbeiter der GÜL (Gemeinsame Überwachungsstelle im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung)

	Anzahl	Wertigkeit	Personalgrundkosten (Jahresbetrag) nach der Personal- veranschlagungstabelle zum Haushalt 2012 pro Person	Versorgungs- zuschlag pro Person	Zulage für Dienst zu ungünstigen zeiten für 2 Personen (§ 4 EZuIV)	Wechsel- schichtzulage (§ 20 EZuIV) pro Person*	Gesamt- betrag für Gesamtstellen- bestand
Leiter	1	A 13 g.D.	54.096 €	13.900 €		1.227 €	69.223 €
	5	A 11 (Bew.H.)	46.114 €	13.900 €		1.227 €	306.206 €
	5	A 8	33.343 €	12.900 €		1.227 €	237.351 €
Summe	11				15.442 €		628.221 €
gerundet							628.200 €

* Es wurde der
höchstmögliche
Betrag
zugrunde gelegt

	Schichtzulagen:	Stundensatz
a)	Mo-Fr von 20.00 h bis 6.00 h	1,28 €
b)	Sa vor Ostern, Pfingsten, 24. und 31.12. von 12.00 h bis 24.00 h	2,72 €
c)	Sonntage	2,72 €
d)	Feiertage	2,72 €
e)	übrige Samstage von 13.00 h bis 20.00 h	0,64 €

Berechnung	Stunden	Stundensatz	Personen	Tage	Betrag
MO-FR	10	1,28 €	2	260	6.656,00 €
Sa vor b)	12	2,72 €	2	4	261,12 €
Sonntage	24	2,72 €	2	52	6.789,12 €
Feiertage	24	2,72 €	2	10	1.305,60 €
übrige Sa	7	0,64 €	2	48	430,08 €
Summe					15.441,92 €